BEBAUUNGSPLAN NR.11 "Autohof" 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

GEMEINDE LIPPETAL ORTSTEIL LIPPBORG 1:1000



VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat nach § 13 (1) i.V.m. § 2 (1) BauGB am 20.03.2013 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Lippetal, den 22.03.2013 gez. Lürbke

Der Bürgermeister

Gem. § 13 (2) BauGB wurde die Beteiligung der betroffenen Bürger in der Zeit vom 14.10.2013 bis zum 14.11.2013 durchgeführt. Gleichzeitig wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

Lippetal, den 25.09.2013 gez. Lürbke

Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat nach § 13 (1) i.V.m. § 2 (1) BauGB am 16.12.2013 erneut die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Lippetal, den 18.12.2013 gez. Lürbke

Der Bürgermeister

Gem. § 13 (2) BauGB wurde die erneute Beteiligung der betroffenen Bürger in der Zeit vom 29.01.2014 bis zum 03.03.2014 durchgeführt. Gleichzeitig wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

Lippetal, den 14.01.2014 gez. Lürbke

Der Bürgermeister

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW und § 2 und § 10 BauGB hat der Rat der Gemeinde Lippetal am 07.04.2014 diese Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Es wird bestätigt, dass diese Bebauungsplanänderung mit dem Ratsbeschluss vom 07.04.2014 übereinstimmt und das Verfahren gem. § 2 Abs.1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NW durchgeführt wurde.

Lippetal, den 09.04.2014

gez. Lürbke

Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 (3) BauGB am 17.04.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 der Gemeinde Lippetal in Kraft.

Lippetal, den 23.04.2014

gez. Lürbke

Der Bürgermeister

Die Planunterlage (Stand 03.2013) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Soest, den 24.04.2014

gez. Schwefer

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Stand 24.12.2008
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art.I G vom 28.10.2008 (GV. NRW S. 644)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S.380)

FESTSETZUNGEN

Begrenzungslinien

▬▬▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Bebauungsplanänderung	§ 9 (7) BauGB
●–●–●	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 (4) u. § 16 (5) BauNVO

Art der baulichen Nutzung

SO Sonstige Sondergebiete – AUTOHOF- § 11(3) BauNVO

Sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.

Zulässig sind:

1. Bistro,
2. Hotel,
3. Tankshop,
4. Tankstelle und
5. Trödelmärkte mit maximal 12 Veranstaltungen im Jahr.

Maß der baulichen Nutzung

IV Zahl der Vollgeschosse § 16 BauNVO
Im Bereich der Hochspannungsleitungen werden Höhenbegrenzungen festgesetzt.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

g	geschlossene Bauweise	§ 22 (3) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
	Überbaubare Grundstücksflächen	§ 23 (1) BauNVO
	Nicht überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 (1) Nr.2 BauGB

Sonstige Festsetzungen

Abstände zu Hochspannungsleitungen mit Nutzungsbeschränkung. Bauhöhe max. 72,5 m NHN § 9 (1) Nr.24 BauGB

Zusätzliche Darstellungen und Erläuterungen

	Vorhandene Flurstücksgrenze
455	Flurstücksnummer
	Vorhandenes Hauptgebäude
	Vorhandenes Nebengebäude
Lippborg	Gemarkung
Flur 1	Flur
Dolberger Straße	Straßenname
	Nachrichtlich hinterlegte Darstellung der 2.Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr.11 „Autohof“

Hinweise

1. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 sowie seiner Änderungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
2. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere sind Mutter- und Unterboden zu separieren und entsprechend der DIN 19731 einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
3. Zur Verminderung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass Gehölzentnahmen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeiten, also in der Zeit vom 30.9. – 1.3. erfolgen dürfen. Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist dabei sicherzustellen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 11
"Autohof"
3. vereinfachte Änderung
GEMEINDE LIPPETAL ORTSTEIL LIPPBORG
M 1:1000

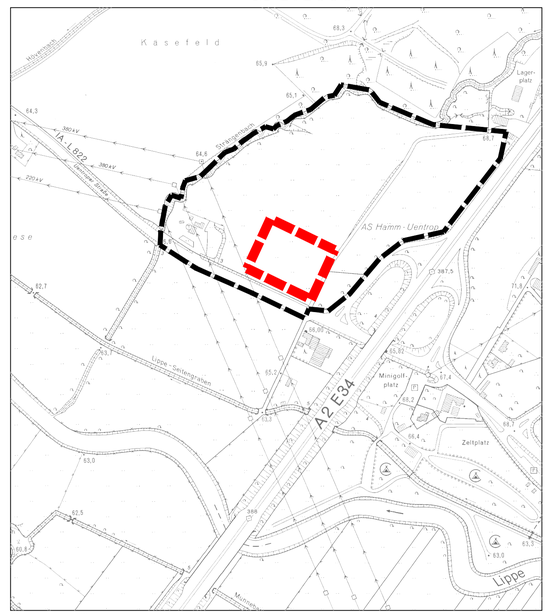

Übersichtsplan / Geltungsbereich M: 1: 5000

Ludwig und Schwefer
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Feldmühlenweg 18 Tel.: 02921 / 3660-0 www.ls-soest.de
59494 Soest Fax.: 02921 / 3660-33 post@ls-soest.de